LEE Niedersachsen | Bremen e.V. Herrenstraße 6 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Silke Weyberg
Geschäftsführung

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 123247 – 11
s.weyberg@lee–nds–hb.de
www.lee–nds–hb.de

Hannover, den 29.10.2026

Stellungnahme des LEE Niedersachsen/Bremen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (Stand 06.10.2026)

Vorbemerkung

Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen (LEE) nimmt zur Gegenüberstellung vom 6. Oktober 2026 Stellung. Sie führt den Gesetzentwurf 2027 mit den Entwürfen der Landesregierung zur Landesverteidigung (LT-Drs. 19/11456) und der CDU-Fraktion zur Beschleunigung von Industrievorhaben (LT-Drs. 19/9905) zusammen.

Der Gesetzentwurf 2027 enthält wichtige Erleichterungen für Windenergie und Energieinfrastruktur; die Fassung des Eiswurf-Abstands in § 5 Abs. 2 a gefährdet jedoch den Ausbau der Windenergie. Wo die Entwürfe dieselbe Vorschrift unterschiedlichen fassen, unterstützen wir die Fassung wie unter Punkt 9 dieser Stellungnahme zusammengefasst.

1. § 4 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 2 und 3 – Rotorüberbau und Zuwegung

Beide Regelungen begrüßen wir. Die Einzelbaulast je überstrichenem Grundstück ersetzt die aufwendige Vereinigungsbaulast über eine Kette aneinandergrenzender Grundstücke. Wir regen an:

- **Mischlagen erfassen:** „jeweils“ statt „vollständig“ im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie, damit Konstellationen an Gebietsgrenzen nicht herausfallen.
- **Industriegebiete aufnehmen**, in denen Windenergieanlagen nach § 30 BauGB zulässig sind.
- **Eintragung nicht abwarten:** Wann eine Baulast eingetragen wird (§ 81 Abs. 1 Satz 2), liegt allein bei der Behörde. In § 81 Abs. 1 ist anzufügen: „[3]Für die Zulassung des Vorhabens und den Beginn der Baumaßnahme genügt die Erklärung nach Absatz 2; die Bauaufsichtsbehörde trägt die Baulast unverzüglich ein.“

- **Nummer 3 erweitern** auf Kran- und Montageflächen und erdverlegte Leitungen zur Netzanbindung:

„3. ebenerdige Wege nach Absatz 1 sowie ebenerdige Kran- und Montageflächen und erdverlegte Leitungen, die erforderlich sind, um den Zugang von einer öffentlichen Verkehrsfläche zu einem Baugrundstück für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB oder dessen Anschluss an das Elektrizitätsnetz zu ermöglichen, Absatz 2 bleibt unberührt."

2. § 5 Abs. 2 a – Abstand wegen Eisabwurf und Eisfall

Die Übernahme der Regelung aus dem Windenergieerlass in die NBauO ist folgerichtig: Der Windenergieerlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Der Entwurf übernimmt aus dieser Regelung jedoch nur den Abstandswert, nicht die dort vorgesehenen technischen Alternativen, die diesen Wert in der Genehmigungspraxis durchgängig ersetzen. Zudem wird neben dem bisher im Windenergieerlass geregelten „Eisabwurf" auch neu der „Eisfall" in den Gesetzestext aufgenommen. Aus Sicht des LEE ist der Begriff „Eisfall" an dieser Stelle der passende. Daher ist der Begriff „Eisfall" zu verwenden und der Begriff „Eisabwurf" konsequent zu vermeiden.

Wirkung. Das Eineinhalbfache von Rotordurchmesser und Nabenhöhe ergibt bei heutigen Anlagen mit 160 bis 175 Meter Rotordurchmesser und 164 bis 175 Meter Nabenhöhe in Summe 490 bis 525 Meter – je Anlage eine Kreisfläche von 75 bis 87 Hektar ohne Gebäude und Verkehrswege. Die Flächenpotenzialanalyse des Landes vom Oktober 2023 setzt an Verkehrswegen dagegen die Bauverbotszone von 40 Meter an Autobahnen und 100 Meter an Gleisanlagen an; einen Eiswurfabstand kennt sie nicht. Die Entwurfsfassung entzöge der so ermittelten Flächenkulisse nachträglich die Grundlage.

Geltende Praxis. Die Genehmigungsbehörden steuern die Eisfallgefahr heute über Nebenbestimmungen: Eiserkennungssystem mit Abschaltung und kontrolliertem Wiederanlauf, ohne Abstandswert. So verfährt etwa der Landkreis Northeim in einem Bescheid vom 14. März 2023 und hält dort unter Verweis auf die Rechtsprechung Abschaltautomatiken für ausreichend.

Mängel der Entwurfsfassung:

1. Als Abstandsvorschrift in § 5 wird der Wert drittschützend und wirkt über § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auf jede immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die Begründungslast kehrt sich um; Nachbarn und Straßenbaulastträger erhalten eine neue Anfechtungsmöglichkeit.

2. „Ausgeschlossen" ist ein unerreichbarer Maßstab: Eiserkennung senkt das Risiko auf ein hinnehmbares Maß, schließt es aber nicht absolut aus. Welche Maßnahmen genügen, sagt der Entwurf nicht.

3. Die Formel ist eine Faustformel für eine größtmögliche Wurfweite, kein Risikomaß. Geeignet wäre eine Kombination aus Eiserkennungssystem und Abschaltvorrichtung, um Gefahren zu minimieren.

4. „Das Eineinhalbfache des Rotordurchmessers und der Nabenhöhe“ ist mehrdeutig; gemeint ist das Eineinhalbfache der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe.

Formulierungsvorschlag:

„(2 a) [1]Windenergieanlagen müssen wegen der Gefahr des Eisfalls zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand einhalten, der das Eineinhalbfache der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe der Windenergieanlage über der Geländeoberfläche beträgt, gemessen von der Turmachse. [2]Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. *die Windenergieanlage mit einem System zur Erkennung von Eisansatz ausgestattet ist, das bei Eisansatz die Abschaltung der Anlage und die Sperrung des selbsttätigen Wiederanlaufs bewirkt,*
2. *ein Eisansatz durch eine Rotorblattenteisung kontrolliert abgetaut wird oder*
3. *ein Gutachten nach dem Stand der Technik ergibt, dass die Wurf- und Fallweiten den Abstand nach Satz 1 unterschreiten oder eine Gefährdung von Personen durch Eisfall nicht zu erwarten ist.*

[3]In den Fällen des Satzes 2 verbleibt es für den Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen bei den Anbauverboten und Anbaubeschränkungen nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes. [4]Absatz 9 gilt entsprechend.“

Satz 3 schreibt fest, was die Praxis heute anwendet: Mit Eiserkennung richtet sich der Abstand zu Straßen allein nach dem Straßenrecht – an Landesstraßen 20 m Anbauverbot und 40 m Anbaubeschränkung.

3. § 5 Abs. 2 und § 7 – Grenzabstände von Windenergieanlagen

Für Windenergieanlagen im Außenbereich sind Grenzabstände entbehrlich. Sie sichern Belichtung, Besonnung, Belüftung und Wohnfrieden zwischen Gebäuden; das spielt im Außenbereich keine Rolle.

Thüringen verlangt für Windenergieanlagen im Außenbereich keine Abstandsflächen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ThürBO), Brandenburg seit 30. Juni 2026 nur noch neben Grundstücken mit Wohnnutzung (§ 6 BbgBO). Niedersachsen hält dagegen am Abstand von 0,2 H fest (§ 5 Abs. 2 Satz 4). Das bindet Fläche, schränkt die Optimierung von Windparklayouts ein und erfordert Baulasten auf Nachbargrundstücken (§ 6 Abs. 2, § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b).

§ 5 Abs. 2 Satz 4 sollte lauten:

„[4]Für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie ist ein Abstand nach Absatz 1 nicht erforderlich."

Satz 5 entfällt. Hilfsweise sollte ein fester Abstand von 3 m gelten oder der Abstand vereinfacht als 0,2-fache Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius ab Turmachse bemessen werden. Die heutige Bemessung über die Rotorblattstellung von 11,31° gegen die Horizontale ist für diesen Belang unnötig komplex; für Dachüberstände und Gauben kennt § 5 Abs. 3 bereits feste Maße.

Gebäude ohne Wohnzweck. Zwischen einer Windenergieanlage und Stallanlagen oder anderen landwirtschaftlichen Gebäuden auf demselben Baugrundstück verlangt § 7 Abs. 1 einen Abstand. Das führt regelmäßig zu Abweichungsanträgen, die das Verfahren verzögern. In § 7 Abs. 2 ist anzufügen:

„4. zwischen Windenergieanlagen und Gebäuden, die nicht dem Wohnen dienen."

Ohne Zustimmung des Nachbarn. Eine Unterschreitung des Grenzabstands setzt nach § 66 Abs. 1 Satz 1 die Würdigung der nachbarlichen Belange voraus, nicht die Zustimmung des Nachbarn. Der in Abschnitt 9 vorgeschlagene Anspruch auf Abweichung für Energieanlagen sichert das ab.

4. § 16 c Satz 4 und § 65 Abs. 1 – CE-Kennzeichnung von Windenergieanlagen

Die Ergänzung ist richtig, erreicht ihr Ziel aber nicht. Nach der Begründung (S. 15) sollen CE-gekennzeichnete Teile von Windenergieanlagen nicht mehr bauordnungsrechtlich überprüft werden. § 16 c regelt jedoch nur die Verwendbarkeit von Bauprodukten. Satz 4 verweist zudem nicht auf Satz 3, sodass Verwendbarkeitsnachweise formal möglich bleiben. Die bautechnischen Nachweise nach § 65 bleiben ganz unberührt.

Die Maschinenverordnung verlangt bereits Standsicherheit und Festigkeit, auch gegen Ermüdung (Verordnung (EU) 2023/1230, Anhang III Nrn. 1.3.1 und 1.3.2). Hersteller erklären die Konformität inzwischen für die vollständige Anlage einschließlich des Turms. Hessen nimmt solche Anlagenteile aus der Bauordnung aus und verlangt den Standsicherheitsnachweis nur noch für das Fundament (§ 1 Abs. 2 Nr. 10, § 68 Abs. 3 Nr. 5 HBO). Das Fundament hängt vom Baugrund ab und bleibt nachweis- und prüfpflichtig.

§ 16 c Satz 4 sollte lauten:

„[4]Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Produkte, die eine CE-Kennzeichnung aufgrund einer anderen europäischen Harmonisierungsrechtsvorschrift tragen; an die Stelle der erklärten Leistungen tritt die erklärte Konformität mit dieser Rechtsvorschrift."

In § 65 Abs. 1 ist anzufügen:

„[3]Für Windenergieanlagen und ihre Teile, deren Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2023/1230 durch EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist, ist die Standsicherheit nur für die Gründung nachzuweisen; die Eignung des

Standorts für die Auslegungsbedingungen der Anlage ist durch Gutachten einer oder eines Sachverständigen zu belegen."

Hilfsweise sollte für den Turm ein Typenzertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle die Typenprüfung ersetzen. Nach Wegfall der Richtlinie für Turm und Gründung ist in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen festzulegen, nach welchen Normen die Gründung nachzuweisen ist, etwa DIN EN IEC 61400-6.

5. Anhang Nr. 3.8 – Transformatorenstationen und Energiespeicher

Die Ergänzung läuft weitgehend leer, weil die Grenzen von 20 m² Grundfläche und 4 m Höhe sowie die Bindung an die öffentliche Versorgung bestehen bleiben. Ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB privilegierter Co-Location-Speicher an Solar- und Windparks bestehen regelmäßig aus mehreren Einheiten. Den Ausschluss größerer Speicher nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wegen der dortigen Flächengrenze halten wir für unverhältnismäßig; eine Anzeige gegenüber der Gemeinde genügt. Hier empfiehlt sich in Bezug auf die Größe des Speichers nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 zur Dimensionierung die Nennleistung der Erzeugungsanlage als maximale Speichergröße zu verwenden, anstelle einer starren Beschränkung auf maximal 20 Quadratmeter und maximal 4 Meter Höhe.

Energiespeicher gehören systematisch in Nummer 2 des Anhangs zu den übrigen Anlagen der Energieerzeugung und -bereitstellung:

„2.9 Energiespeicher einschließlich der zugehörigen Transformatoren-, Umspann- und Übergabestationen sowie Nebenanlagen

a) im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung, wenn die Satzung Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe dieser baulichen Anlagen enthält,

b) im Außenbereich, wenn sie nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 oder Nr. 12 BauGB zulässig sind; im Fall des § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ist die in Anspruch genommene Fläche der Gemeinde vor Baubeginn anzuzeigen,"

Im Bundesrat sollte Niedersachsen darauf hinwirken, § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB auf Speicher zu erstrecken, die gleichzeitig mit der Erzeugungsanlage errichtet werden.

6. § 62 – Mitteilungsverfahren

Die Ausweitung auf alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich qualifizierter und vorhabenbezogener Bebauungspläne begrüßen wir. Sie erfasst den Regelfall der Freiflächen-Photovoltaik, die bisher nur in Gewerbe- und Industriegebieten in das Mitteilungsverfahren fiel, sowie Speicher und Umspannwerke, soweit sie keine Sonderbauten sind.

Fiktion der Gemeindebestätigung. Gebaut werden darf erst, wenn die Bestätigung der Gemeinde nach Absatz 2 Nr. 3 vorliegt (Absatz 8). Schweigt die Gemeinde, muss die Bauherrin oder der Bauherr die Bestätigung einklagen. Die vom Bund geplante

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

Vollständigkeitsfiktion (§ 42 b VwVfG) schließt der Entwurf für das Mitteilungsverfahren aus (Absatz 3 Satz 2).

Bayern (Art. 58 Abs. 2 Satz 5 BayBO) und Schleswig-Holstein (§ 62 Abs. 3 Satz 2 LBO) erlauben den Baubeginn einen Monat nach Eingang der Unterlagen bei der Gemeinde. In § 62 Abs. 5 ist anzufügen:

„⁴Äußert sich die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Satz 1, so gilt die Bestätigung nach Absatz 2 Nr. 3 als erteilt."

Die Gemeinde kann innerhalb der Frist weiterhin die fehlende Erschließung mitteilen oder die vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragen.

Wahlrecht für Energieanlagen. Nach Streichung des Absatzes 10 kann für diese Vorhaben keine Baugenehmigung mehr beantragt werden (Begründung, S. 18 f.). Für die meisten Vorhaben ist das Mitteilungsverfahren schneller und günstiger. Energieanlagen, die 20 bis 30 Jahre betrieben und häufig projektfinanziert werden, fehlt dann aber ein bestandskräftiger Bescheid.

Ist der Bebauungsplan unwirksam, bedarf das Vorhaben zwar weiterhin keiner Baugenehmigung (bisher Absatz 11 Satz 2), ist aber materiell rechtswidrig; die Bauaufsicht kann zeitlich unbegrenzt einschreiten. Die Unwirksamkeit eines Bebauungsplans kann auch nach Jahren noch inzident festgestellt werden.

Baden-Württemberg (§ 51 Abs. 5 LBO) und Schleswig-Holstein (§ 62 Abs. 5 LBO) sehen das Wahlrecht vor. Auf Energieanlagen beschränkt, bleibt die Mehrbelastung der Bauaufsicht gering, zumal die Genehmigungsfiktion künftig für alle vereinfachten Verfahren gilt:

„(10) Für Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Umwandlung oder Fortleitung von Energie kann die Bauherrin oder der Bauherr verlangen, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird."

7. §§ 65 und 66 – Weitere Verfahrensänderungen

- **§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3:** Die Anhebung der Ausnahme von der Prüfpflicht für eingeschossige land-, forst- und erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude auf 1.600 m² begrüßen wir; sie erleichtert den Neubau landwirtschaftlicher Hallen, die nach § 32 a Abs. 1 mit Photovoltaik auszustatten sind.
- **§ 66 Abs. 1 Satz 6:** Die Klarstellung, dass eine Abweichung keinen atypischen Sachverhalt voraussetzt, begrüßen wir.

8. Unterschiedliche Fassungen in den Parallelentwürfen

Wo die Entwürfe dieselbe Vorschrift unterschiedlich fassen, unterstützen wir die Fassung, wie in Spalte 2 angegeben.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

Vorschrift	Unterstützte Fassung	Begründung
§ 69 Abs. 2 Satz 1 – Vorprüfung	LT-Drs. 19/9905	Zwei statt drei Wochen, mit Eingangsbestätigung. Die Vollständigkeitsbestätigung für Anlagen erneuerbarer Energien binnen vier Wochen wird leichter einhaltbar.
§ 69 – allgemeine Entscheidungsfrist	LT-Drs. 19/9905, als neuer Absatz 2 b	Drei Monate ab Eingang, aus wichtigem Grund um höchstens zwei Monate verlängerbar. Die Frist greift auch, wo weder die Höchstfristen nach Absatz 6 noch die Genehmigungsfiktion gelten, etwa bei eigenständigen Großbatteriespeichern, die als Sonderbau eingestuft werden. Für Anlagen erneuerbarer Energien tritt sie neben die Höchstfristen von bis zu zwei Jahren.
§ 70 a Abs. 1 – Genehmigungsfiktion	Gesetzentwurf 2027	Beide Fassungen erfassen alle Verfahren nach § 63. Die Frist beginnt mit der Vollständigkeitsbestätigung statt mit einer nachträglich streitbaren Vollständigkeit; die Regelung zum nachgereichten Standsicherheitsnachweis (Sätze 6 und 7) bleibt erhalten. Bestandskraft lässt sich herbeiführen, weil die Bescheinigung auf Verlangen allen Nachbarn zuzustellen ist (Satz 9 mit § 70 Abs. 5 Satz 2).
§ 70 a Abs. 2 – Fristverlängerung bei Beteiligungen	Streichung; LT-Drs. 19/9905 kennt keine Verlängerung	Die Verlängerung macht das Fristende unberechenbar. Hilfsweise ist sie zeitlich zu begrenzen und beim Einvernehmen nach § 36 BauGB an dessen Zwei-Monats-Frist zu koppeln.
§ 70 a Abs. 3 und Außerkrafttreten	LT-Drs. 19/11456	Nur dieser Entwurf hebt das Außerkrafttreten zum 1. Juli 2027 auf (Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024). Die Streichung des Absatzes 3 in LT-Drs. 19/9905 beseitigt nur dessen Stichtage. Ohne Entfristung läuft die Erweiterung der Fiktion ins Leere; LT-Drs. 19/11456 sollte noch 2026 verabschiedet werden.
§ 66 Abs. 1 Satz 2 – Anspruch auf Abweichung	Gesetzentwurf 2027 (Nr. 4), ergänzt um Energieanlagen	Nr. 4 erleichtert Solaranlagen in Gebieten mit Gestaltungssatzungen, wenn die Gemeinde zustimmt. LT-Drs. 19/9905 erfasst Vorhaben der Energieversorgung nur bei besonderer Bedeutung für das Land und nach Einstufung durch das Wirtschaftsministerium (§ 1 NStratIndG); für die Vielzahl der Wind-, Solar- und Speicherprojekte trägt das nicht.

Allgemeine Entscheidungsfrist. § 69 Abs. 2 a der LT-Drs. 19/9905 ist als Absatz 2 b hinter der Regelung für erneuerbare Energien einzufügen und um folgenden Satz zu ergänzen:

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

„[5]Die Höchstfristen nach Absatz 6 lassen die Frist nach Satz 1 unberührt.“

Die in LT-Drs. 19/9905 vorgesehene Umnummerierung des bisherigen Absatzes 2 a würde die Verweise in § 69 Abs. 6 Satz 1 und § 70 a Abs. 1 Sätze 2 und 5 auf die allgemeine Frist umlenken. Anwendungsbereich und Fristbeginn der Höchstfristen und der Genehmigungsfiktion würden unklar.

Vollständigkeitsfiktion. Die Fiktion nach vier Wochen, die § 70 a Abs. 1 Satz 4 nur für Antennen vorsieht, ist auf alle Fälle zu erstrecken:

„[4]In den Fällen des Satzes 1 gilt der Bauantrag abweichend von § 42 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG vier Wochen nach Eingang des Antrags als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser nicht nach § 69 Abs. 2 Satz 2 zur Behebung erheblicher Mängel aufgefordert hat.“

Abweichungen. In § 66 Abs. 1 Satz 2 ist anzufügen:

„5. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, bei Energiespeichern sowie bei Anlagen der Strom-, Wärme- und Wasserstoffnetze.“

Für Anlagen erneuerbarer Energien folgt das schon aus dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG. Die Voraussetzungen des Satzes 1 bleiben unberührt.

9. Weitere Forderungen

Weiterentwicklung des Biomasseeinsatzes in Biogasanlagen aktiv unterstützen

Im Gegensatz zur Einführung des § 41.2 sind inzwischen eine Vielzahl an Reglementierungen sowie Kontrollen in der düngerechtlichen Verwertung von Gärprodukten aus Biogasanlagen implementiert und gelebte Praxis. Die Verwertung bzw. Abgabe von Gärprodukten ist eine betrieblich-dynamische Ausbringungs- und Logistikfrage, die sich über die Jahre durch Fruchtfolgen, Pachtverträge und Kooperationen verändert. Diese dynamischen Prozesse starr an eine baurechtliche Baugenehmigung zu koppeln, führt zu unnötiger Erstarrung und bürokratischem Verwaltungsaufwand bei jeder betrieblichen Anpassung. Dies gilt analog auch für die Tierhaltung. Entsprechend fordern wir die Streichung des Teilsatzes “[…], jeweils auch mit Einstreu, aus der Haltung von Nutztieren sowie für Gärreste”. Hiermit wird der deutlich engeren Überwachung der Biogasanlagen Rechnung getragen und Bewegungen hin zu mehr Reststoffeinsatz nicht zusätzlich und baurechtliche Belange verkompliziert.

Energiespeicher keine Sonderbauten

Großbatteriespeicher werden in der Praxis teils als Sonderbau nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 20 oder 21 eingestuft. Dann greifen weder das Mitteilungsverfahren (§ 62 Abs. 1 Satz 2) noch die Genehmigungsfiktion (§ 63 Abs. 1 Satz 1), und die Erleichterungen des Entwurfs laufen für Speicher leer. Vorschlag für § 2 Abs. 5:

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

„[3]Energiespeicher sind keine Sonderbauten nach Satz 1 Nrn. 20 und 21, wenn sie den hierfür eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen.“

Flankierend ist eine landeseinheitliche Technische Baubestimmung für stationäre Batteriespeicher einzuführen.

Typengenehmigung

In § 73 a Abs. 1 ist klarzustellen, dass serienmäßig gefertigte Energiespeicher und Stationen der Elektrizitätsversorgung typengenehmigungsfähig sind.

Solarenergieanlagen (Anhang Nr. 2.3)

Die Verfahrensfreiheit freistehender Anlagen endet bei 3 m Höhe und 9 m Gesamtlänge. Parkplatzüberdachungen, die § 32 a Abs. 3 bei mehr als 25 Einstellplätzen vorschreibt, scheitern bereits an der Länge; auch Agri-Photovoltaik und nachgeführte Anlagen überschreiten die Werte häufig. Vorschlag:

„aa) freistehend mit nicht mehr als 5 m Höhe, außer im Außenbereich; Anlagen über Einstellplatzflächen nach § 32 a Abs. 3 und Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB zulässig sind, auch im Außenbereich,“

Wärmespeicher, -netze, Transformatoren und Solarthermie

Wärmespeicher, Freiflächen-Solarthermie, Übergabestationen sowie Heizzentralen von Wärmenetzen und Transformatorenstationen sind in den Anhang 3.7 aufzunehmen.

Ladeinfrastruktur ausdrücklich verfahrensfrei stellen

Ladepunkte, Ladesäulen, ihre Überdachungen und die zugehörigen Transformatorenstationen sind im Anhang nicht gesondert aufgeführt. Die Praxis behilft sich mit Nummer 3.8, die an der 20-m²-Grenze scheitert, sobald ein Schnellladepark errichtet wird. Eine eigene Nummer schafft Klarheit und spart Verfahren in großer Zahl.

§ 32 a konkretisieren

Der Ausnahmetatbestand „wirtschaftlich nicht vertretbar“ (Abs. 4 Satz 1 Nr. 3) ist durch Verordnung oder Erlass zu konkretisieren. Zudem ist klarzustellen, dass die Pflicht auch durch Überlassung der Dachfläche an Dritte erfüllt werden kann.

Repowering

Rückbau und Ersatzneubau am selben Standort sollten in einem Verfahren behandelt werden können; bleiben Baulasten nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 erforderlich (Abschnitt 4), sollten sie für die Nachfolgeanlage fortgelten, soweit der überstrichene Bereich nicht zunimmt.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

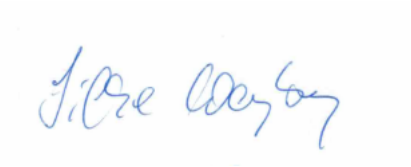
Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister 203029
Steuernummer: 25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000 1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

Mit freundlichen Grüßen



Silke Weyberg

Landesverband
Erneuerbare Energien
Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich
Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001